

MIETVERTRAG

für die Grillhütte "Bornsdell"

zugleich als **Benutzungsordnung**

Zwischen
der Ortsgemeinde **Virneburg**, vertreten durch Herrn Ortsbürgermeister Torsten Zilles,
Burgblick 3, 56729 Virneburg

und

Herrn/Frau

vertreten durch

wird folgender Mietvertrag für den _____ bzw. für die Zeit

vom _____ bis _____ geschlossen:

§ 1

Mieter/Benutzerkreis

(1) Die Ortsgemeinde Virneburg kann ihre Grillhütte an Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen vermieten.

(2) Im Falle einer Nutzung durch Vereine etc. ist eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Einhaltung des Vertrages Sorge zu tragen hat.

(3) Über Anträge auf Zulassung nicht ortsansässiger Vereine, Verbände, Parteien, Firmen, sowie an Privatpersonen entscheidet der Ortsbürgermeister.

§ 2

Nutzungszweck

(1) Die Grillhütte kann von dem in § 1 genannten Mieter-/Benutzerkreis für Sitzungen, Besprechungen, Feiern und dergleichen gemietet werden.

(2) Der Mieter/Benutzer darf den Nutzungsgegenstand (§ 3) nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen.

§ 3

Nutzungsgegenstand

(1) Gegenstand der Nutzung ist die Grillhütte mit Toilette, die Grillvorrichtung, **die Sonnenschirme sowie das von der Ortsgemeinde Virneburg bereitgestellte Strom-Aggregat.**

(2) Der Zufahrtsweg zur Grillhütte darf nur für den An- und Abtransport der benötigten Materialien und Gerätschaften genutzt werden. Die Abstellung von Fahrzeugen auf dem Zufahrtsweg ist untersagt. Ansonsten können Fahrzeuge auf dem Parkplatz hinter der Nitzbachbrücke, Wendehammer, abgestellt werden.

§ 4

Nutzungsdauer

Die Nutzungszeit erstreckt sich auf die Dauer der Veranstaltung.
Die Gemeindeverwaltung kann hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 5

Nutzungsbedingungen

Feuerstellen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen unterhalten werden. Beim Verlassen der Anlage sind die Feuer zu löschen und die Feuerstellen gründlich zu reinigen.

Es darf nur das Strom-Aggregat der Ortsgemeinde Virneburg betrieben werden, da dies von der Geräuschbelastung besonderen Anforderungen entspricht. Hierfür ist eine Kautions von 100 Euro zu entrichten. Zudem muss das Strom-Aggregat in vollgetanktem Zustand zurückgegeben werden.

§ 6

Nutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Grillhütte ist ein Entgelt in Höhe von 40 Euro/Tag zu zahlen.

(2) Für nichtortsansässige Mieter/Benutzer beträgt das Entgelt 60 Euro am Tag.

§ 7

Räumungs- und Säuberungspflicht des Mieters

(1) Die Grillhütte steht jeweils einen Tag vor dem ersten sowie nach dem letzten Veranstaltungstag dem Mieter/Benutzer zur Vorbereitung bzw. zur Reinigung zur Verfügung.
Die Grillhütte ist am Folgetag bis 11:00 Uhr zu räumen.

(2) Alle vom Mieter/Benutzer mitgebrachten Gegenstände (z.B. Mobiliar, sonstige Einrichtungsgegenstände) sind von ihm unverzüglich nach der Veranstaltung zu entfernen.

(3) Der Mieter/Benutzer verpflichtet sich, den Nutzungsgegenstand, die Zuwegung und das Umfeld nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu reinigen.
Insbesondere ist der während der Veranstaltung angefallene Abfall von ihm sachgerecht zu entsorgen. Ein Verbrennen des Abfalls in oder außerhalb der Grillhütte ist untersagt.

(4) Sofern eine Beseitigung des Abfalls etc. und die Reinigung der Anlage durch den Nutzer nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurden, wird die Ortsgemeinde die Reinigung auf Kosten des Mieter/Benutzer veranlassen.

(5) Nach der Veranstaltung findet eine Besichtigung mit einem Beauftragten der Ortsgemeinde statt.

§ 8 **Haftungsregelungen**

(1) Dem Mieter/Benutzer wird der Nutzungsgegenstand in dem Zustand, in welchem er sich befindet, überlassen. Er ist verpflichtet, die Grillhütte und deren Einrichtungen **sowie das zur Verfügung gestellte Mobiliar** jeweils vor der Benutzung auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht benutzt werden.

(2) Die Benutzung der Grillhütte geschieht auf eigene Gefahr. Vorschriften der Brand- und Unfallverhütung sind, insbesondere auch bei der Benutzung der sich innerhalb der Grillhütte befindenden befestigten Grillvorrichtung, strengstens zu beachten.

(3) Der Mieter/Benutzer stellt die Ortsgemeinde Virneburg von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Grundstückes, deren Zufahrten sowie den aufgebauten Anlagen stehen, soweit der Schaden nicht von der Ortsgemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Mieter/Benutzer auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen die Bediensteten und Beauftragten.

Die Haftungsbeschränkung auf vorsätzliche und grob fahrlässige Herbeiführung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Ortsgemeinde Virneburg oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Bediensteten oder Beauftragten beruhen.

Das gleiche gilt darüber hinaus für Freistellungsansprüche oder einen Verzicht auf Rückgriffsansprüche der eigenen Inanspruchnahme, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig von der Ortsgemeinde oder deren Bediensteten oder Beauftragten verursacht worden ist.

Der Mieter/Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde.

(4) Die Ortsgemeinde kann den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung der Ortsgemeinde Virneburg als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

(6) Der Mieter/Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an der überlassenen Grillhütte sowie der Einrichtungen und Zugangswegen im Rahmen seiner Nutzung entstehen.

§ 9 **Vermietung an Minderjährige**

Sollten minderjährige Jugendliche die Grillhütte benutzen wollen, muss ein Verein oder mindestens ein Elternteil bzw. Sorgeberechtigter die eingangs genannten Verpflichtungen, insbesondere Haftungen, übernehmen.

Demnach wird der Verein bzw. das Elternteil Mieter nach § 1 dieses Vertrages.

§ 10 **Vermeidung von Lärmbelästigungen**

Gemäß Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) sind von 22.00 Uhr bis 06.00 **Uhr Betätigungen verboten, die zu einer Störung der Nachtruhe führen können**. Dies gilt sowohl für private als auch öffentliche Veranstaltungen.

Der jeweilige Mieter hat dafür **Sorge zu tragen**, dass die Veranstaltung insbesondere nach 22.00 Uhr nicht zu einer Ruhestörung führt. Daher dürfen Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte wie z.B. auch Stromerzeuger) nur in einer solchen Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden (Einstellen von Musikgeräten usw. ab 22.00 Uhr auf Zimmerlautstärke).

§ 11 **Kontrollbefugnis der Ortsgemeinde**

(1) Die Gemeinde bzw. ein von ihr Beauftragter hat jederzeit das Recht, vor, während und nach der Veranstaltung den vermieteten Nutzungsgegenstand zu betreten.

(2) Bei nicht ordnungsgemäßer Nutzung ist der Mieter/Benutzer verpflichtet, entsprechenden Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde nachzukommen.

(3) Kommt der Mieter/Benutzer seiner Verpflichtung aus Absatz 1 nicht nach, so kann der Eigentümer die weitere Nutzung der Grillhütte mit ihren Einrichtungen und Anlagen untersagen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am **01.07.2020** in Kraft.

Die Benutzungsordnung vom **28.02.2012** tritt gleichzeitig außer Kraft.

Virneburg, den _____

Ortsbürgermeister

Mieter/- in